

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 6. April 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof 's-Gravenhage [Niederlande]) — Federatie Nederlandse Vakbeweging (FNV)/Staat der Nederlanden**

(Rechtssache C-124/05) <sup>(1)</sup>

*(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 93/104/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Finanzielle Entschädigung für die Nichtinanspruchnahme des bezahlten Mindestjahresurlaubs)*

(2006/C 143/33)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Gerechthof 's-Gravenhage

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federatie Nederlandse Vakbeweging (FNV)

Beklagter: Staat der Nederlanden

#### Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof 's-Gravenhage (Niederlande) — Auslegung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) — Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift, die die Möglichkeit vorsieht, während der Dauer des Arbeitsvertrags schriftlich zu vereinbaren, dass für die Nichtinanspruchnahme des Mindesturlaubs im folgenden Jahr eine finanzielle Entschädigung gewährt wird

#### Tenor des Urteils

Artikel 7 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Fassung der Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass es eine nationale Rechtsvorschrift während der Dauer des Arbeitsvertrags erlaubt, dass die Tage eines Jahresurlaubs im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die nicht in einem bestimmten Jahr

genommen werden, durch eine finanzielle Vergütung in einem späteren Jahr ersetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 25.6.2005.

**Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 27. April 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Belgien]) — Levi Strauss & Co./Casucci SpA**

(Rechtssache C-145/05) <sup>(1)</sup>

*(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b — Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen einer Marke und einem ähnlichen Zeichen — Verlust der Unterscheidungskraft infolge des Verhaltens des Markeninhabers nach dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzung des Zeichens begann)*

(2006/C 143/34)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Levi Strauss & Co.

Beklagte: Casucci SpA

#### Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien) — Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 89/104 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1) — Zeitpunkt, auf den für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen einer Marke und einem ähnlichen Zeichen abzustellen ist — Verlust der Unterscheidungskraft aufgrund des Verhaltens des Markeninhabers nach dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzung des Zeichens begann

**Tenor des Urteils**

1. Artikel 5 Absatz 1 der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass das Gericht zur Bestimmung des Schutzzumfangs einer Marke, die ordnungsgemäß aufgrund ihrer Unterscheidungskraft erworben wurde, die Auffassung der betroffenen Verkehrskreise zu dem Zeitpunkt berücksichtigen muss, zu dem die Benutzung des Zeichens begann, dessen Benutzung die betreffende Marke verletzt.
2. Stellt das zuständige Gericht fest, dass das betreffende Zeichen zu dem Zeitpunkt, zu dem seine Benutzung begann, die Marke verletzte, so ist es Sache dieses Gerichts, die Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Umständen des Einzelfalls am geeignetsten sind, das Recht des Markeninhabers aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/104 zu gewährleisten; diese Maßnahmen können insbesondere die Anordnung einschließen, die Benutzung des betreffenden Zeichens zu unterlassen.
3. Die Unterlassung der Benutzung des betreffenden Zeichens ist nicht anzuordnen, wenn festgestellt worden ist, dass die fragliche Marke ihre Unterscheidungskraft infolge eines Tuns oder Unterlassens ihres Inhabers verloren hat, so dass sie zu einer gebräuchlichen Bezeichnung im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 89/104 geworden und deshalb verfallen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 132 vom 28.5.2005.

**Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 27. April 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-180/05) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung — Richtlinie 92/100/EWG — Dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums — Öffentliches Verleihrecht — Nicht fristgerechte Umsetzung)**

(2006/C 143/35)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: W. Wils)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner)

**Gegenstand der Rechtssache**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61)

**Tenor des Urteils**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass es die Bestimmungen dieser Richtlinie über das öffentliche Verleihrecht nicht umgesetzt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 171 vom 9.7.2005.

**Beschluss des Gerichtshofes vom 21. November 2005 — SNF SAS/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-482/04 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Richtlinie über kosmetische Mittel — Beschränkung der Verwendung von Polyacrylamiden als Zutat zu kosmetischen Mitteln)**

(2006/C 143/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: SNF SAS (Prozessbevollmächtigte: K. Van Maldegem und C. Mereu, lawyers)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: X. Lewis und A. Caeiros)